

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 872

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

Drucksache 8/2359

Milliarden aus den Taschen von Betriebsrentnern – Doppelverbeitragung von betrieblicher Altersvorsorge

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Gesundheit und Soziales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Wegen erheblicher Finanzierungsprobleme in der gesetzlichen Krankenversicherung (gKV) Anfang der 2000er-Jahre entschloss sich der damalige Bundesgesetzgeber im Jahr 2003 mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) für umfangreiche Reformen, um zum einen Kosten zu senken und zum anderen neue Einnahmen für die gKV zu generieren. Bis 2003 waren Auszahlungen aus Betriebsrenten nur mit dem Arbeitnehmer- nicht jedoch mit dem Arbeitgeberanteil in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig. Seit dem 01.01.2004 fällt bei Auszahlungen aus Betriebsrenten der volle Beitragssatz zur Beitragsbemessung der Kranken- und Pflegeversicherung an. Viele Versicherte auch aus Brandenburg müssen seit dem 01.01.2004 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf die ausgezahlten Beträge zahlen, obwohl die eingezahlten Beträge aus bereits verbeitragtem Einkommen geleistet wurden (Doppelverbeitragung). Eine Übergangsregelung oder ein Bestandsschutz für bereits vor dem Inkrafttreten des GMG abgeschlossene Betriebsrentenverträge wurde im GMG nicht eingefügt, Ziel war die Generierung von Beiträgen auf dem Rücken von Millionen Betriebsrentnern. Seit 2004 dürfte ein Milliardenbetrag durch die Änderungen des GMG in die Kassen der gKV gespült worden sein.

Viele Arbeitnehmer schlossen Betriebsrenten in den 1980er- und 1990er-Jahren in der Hoffnung und im Glauben ab, im Alter abgesichert zu sein. Untermauert wurde die Hoffnung durch Aufrufe aus der Politik und Begünstigungen durch den Bundesgesetzgeber, wie z. B. mit Steuervorteilen. Die Hoffnung und der Glaube an die Verlässlichkeit der betrieblichen Altersvorsorge wurde den Betriebsrentnern mit den Änderungen des GMG im Wesentlichen genommen. Während der Bundesgesetzgeber seit mehreren Jahren versucht, andere Formen der Altersvorsorge (beispielsweise Riester-Betriebsrenten) durch Beitragsreduzierungen oder sogar Beitragsfreiheit attraktiver zu gestalten, ist die Gesetzeslage für Betriebsrentner, die Auszahlungen aus sogenannten Direktversicherungen erhalten, gleichgeblieben.

Höchststrichterlich wurde diese Praxis der Doppelverbeitragung zwar als rechtmäßig erachtet; dass die Betroffenen gleichwohl, insbesondere wegen fehlender Übergangs- und Bestandsschutzregelungen, diese Lage als ungerechte Behandlung empfinden, ist nachvollziehbar. Politische Lösungen wurden seit Jahrzehnten versprochen, u. a. im Jahr 2022 von der damaligen Bundesregierung, zuvor 2018 durch Bundesratsinitiative Bayerns. Durch den anstehenden Renteneintritt der Baby-Boomer-Generation auch in Brandenburg, von denen viele in den 90er-Jahren diese Betriebsrenten abgeschlossen haben und mit den daraus zugesicherten Rentenbeträge für ihre Altersversorgung in voller Höhe rechnen, stellt sich diese Problemlage auch für viele Menschen in Brandenburg.

1. Wie bewertet die Landesregierung die zulasten von Millionen Betriebsrentnern gehende Doppelverbeitragung von sogenannten Direktversicherungen seit dem 01.01.2004?
2. Hält die Landesregierung die bestehenden Regelungen, u. a. zur vollen Beitragspflicht der Auszahlungen von betrieblicher Altersvorsorge noch für zeitgemäß, insbesondere vor dem Hintergrund der vielfach geforderten Motivation von Arbeitnehmern zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge?

Zu den Fragen 1 und 2: Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter der sogenannten Doppelverbeitragung werden Beitragszahlungen verstanden, die sowohl bei der Einzahlung in die betriebliche Rentenversicherung, als auch bei deren Auszahlung anfallen. Dies empfinden viele Betroffene als ungerecht, weil es zu finanziellen Einschränkungen führt und weniger Alterseinkommen zur Verfügung stehen kann, als ursprünglich berechnet. Ziel des Gesetzgebers war es bereits zum damaligen Zeitpunkt, mit der Maßnahme der Zahlung des vollen Beitragssatzes zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Auszahlung der Betriebsrente die angespannte Einnahmesituation der Gesetzlichen Krankenversicherung zu verbessern. Zudem hat sich die Rechtslage mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Betriebsrentenfreibetragsgesetz insoweit geändert, als dass ein Freibetrag auf Betriebsrenten in Höhe von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV eingeführt worden ist. Allerdings gewinnt die private Altersvorsorge zunehmend an Bedeutung. Personen, die privat für ihr Alter vorsorgen, sollten unterstützt und nicht mit zusätzlichen Beitragszahlungen belastet werden. Insoweit ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung in ihrem aktuellen Koalitionsvertrag unter anderem die Stärkung der Betriebsrenten vorgesehen hat. Aus diesem Grund hat die Landesregierung auch den Entschließungsantrag des Landes Bayern im Bundesrat (Drs. 645/18) unterstützt, der die Prüfung der Beendigung bzw. Reduzierung der Verbeitragung von Betriebsrenten gefordert hat. Allerdings muss angesichts der aktuellen Finanzlage der Gesetzlichen Krankenversicherung eine Kompensation der wegfallenden Beitragszahlungen geregelt werden, um auch hier im Ergebnis die Beitragszahler nicht noch weiter zu belasten.

3. Plant die Landesregierung (beispielsweise analog der Initiative Bayerns 2018) eine Bundesratsinitiative zur Abschaffung der Doppelverbeitragung und/oder zur Entschädigung bereits belasteter Betriebsrentner?

Zu Frage 3: Mit Blick auf die laufenden Koalitionsverhandlungen kann derzeit keine Aussage zu möglichen Bundesratsinitiativen der Landesregierung getroffen werden.

4. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen den Reformen des GMG im Jahr 2003 und sinkender Attraktivität von betrieblicher Altersvorsorge?

Zu Frage 4: Der Landesregierung sind keine konkreten Studien zu einem möglichen Zusammenhang zwischen den Reformen des GMG und der Attraktivität betrieblicher Altersvorsorge bekannt.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung des Freibetrages in der Krankenversicherung im Jahr 2020 für Versorgungsbezüge in Bezug auf die Abminderung der Folgen der Doppelverbeitragung? Hält die Landesregierung diesen Freibetrag für ausreichend? Wenn nein, wird es dazu eine einschlägige Bundesratsinitiative zur Abänderung geben?

Zu Frage 5: Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Grundsätzlich ist die Reduzierung der finanziellen (Doppel-) Belastungen im Zusammenhang mit betrieblicher Altersvorsorge zu begrüßen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung privater Altersvorsorge ist auch eine gänzliche Abschaffung zu begrüßen. Diese Maßnahme kann sowohl zur weiteren Akzeptanz der privaten Altersvorsorge beitragen als auch die betriebliche Altersversorgung als wichtigen und verlässlichen Beitrag zur Alterssicherung stärken. Die mit einer Reduzierung der Belastung einhergehende Verringerung der Einnahmebasis der Gesetzlichen Krankenversicherung sollte jedoch in Hinblick auf die ohnehin hohe finanzielle Belastung die Versicherten ausgeglichen werden.

6. Gibt es weitere Reformoptionen im Kontext der Behandlung der Betriebsrenten, die die Landesregierung – beispielsweise auf der Ebene des Bundesrates – für sinnvoll hält?
7. Wie kann aus Sicht der Landesregierung verlorenes Vertrauen in die betriebliche Altersvorsorge wiederhergestellt werden? Plant die Landesregierung dazu Bundesratsinitiativen?

Zu den Fragen 6 und 7: Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.